

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Herbert Drumm (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/8550 –

### Landesaufnahmegesetz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8550** – vom 17. Januar 2024 hat folgenden Wortlaut:

Im Änderungsentwurf zum Landesaufnahmegesetz – Drucksache 18/8245 – ist festgelegt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2024 sowohl Landes- als auch Bundesmittel zur Unterstützung bei ihrer Arbeit für Schutz suchende Menschen erhalten. Dabei werden die Landesmittel zu rund 2/3 einwohnerbezogen und zu rund 1/3 fallbezogen verteilt. Die Landkreise sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Gebiet angemessen an diesen Zahlungen beteiligen. Ein Verwendungszweck ist nicht explizit vorgeschrieben.

Die Bundesmittel sollen ausschließlich fallbezogen verteilt werden, eine Weitergabe ist nicht vorgesehen, ein Verwendungszweck nicht festgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, 2/3 der Landesmittel einwohnerbezogen zu verteilen?
2. Ist der Landesregierung bekannt, dass manche Landkreise diese Mittel nach dem gleichen Verteilungsschlüssel weitergeben, so dass auch Gemeinden ohne Schutz suchende Menschen bedacht werden und falls ja, wie bewertet sie diesen Umstand?
3. Wie bewertet die Landesregierung, dass die Regelung für die Bundesmittel eine andere ist?
4. Wie viele weitere Mittel hat Rheinland-Pfalz jenseits der 67,2 Mio. Euro vom Bund erhalten?
5. Warum wurden diese Mittel (vgl. Frage 4) – falls erhalten – nicht ebenfalls an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 07.02.2024**  
**18/8722**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
poststelle@mffki.rlp.de  
www.mffki.rlp.de

7. Februar 2024

## **Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Herbert Drumm (FREIE WÄHLER)**

**„Landesaufnahmegesetz“**

**– Drucksache 18/8550 –**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

### Vorbemerkung:

Das Land stellt den rheinland-pfälzischen Kommunen durch das Vierte Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LT-Drs. 18/8245) im Jahr 2024 insgesamt 267,2 Mio. Euro an zusätzlicher Unterstützung für die kommunale Fluchtaufnahme zur Verfügung. Hiervon entfallen 200 Mio. Euro auf kommunale Ausgaben im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. Bei den Zahlungen auf Grundlage der §§ 3c, 3e Landesaufnahmegesetz n.F. handelt es sich jedoch insgesamt um Landesmittel. Dies gilt auch für § 3e Landesaufnahmegesetz n.F., der eine Zahlung in Höhe von 67,2 Mio. Euro und damit in Höhe des rheinland-pfälzischen Anteils an den vom Bund für das Jahr 2024 zugesagten Mitteln für den Bereich der Fluchtaufnahme vorsieht. Die entsprechenden Mittel werden voraussichtlich vom Bund an das Land über die Veränderung der Umsatzsteueranteile geleistet, die dem Land als allgemeine Deckungsmittel zufließen. Somit handelt es sich um Einnahmen des Landes und mithin um Landesmittel. Zudem ist zu beachten, dass das Land die Zahlung nach § 3e Lan-



desaufnahmegesetz n.F. an die Landkreise und kreisfreien Städte größtenteils im Vorgriff leistet, d.h. noch bevor die entsprechenden Einnahmen durch Veränderung der Umsatzsteueranteile zugunsten des Landes zu verbuchen sind.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

### **Zu Frage 1:**

Der einwohnerbezogene Anteil an den über die §§ 3c, 3e Landesaufnahmegesetz n.F. für das Jahr 2024 bereitgestellten Landesmitteln zur Stärkung der kommunalen Fluchtaufnahme in Höhe von 267,2 Mio. Euro beläuft sich nicht auf zwei Drittel. Vielmehr werden von den 267,2 Mio. Euro nach § 3c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 3e Satz 2 Landesaufnahmegesetzes insgesamt 198,5 Mio. Euro und damit rund 74,29 % der Mittel auf Grundlage eines einwohnerbezogenen Schlüssels verteilt.

Soweit nach dem Verteilschlüssel der Landespauschale 2024 in Höhe von 200 Mio. Euro gefragt ist, werden die nach § 3c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz n.F. zu rund zwei Drittel einwohnerbezogen und nach § 3c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz n.F. zu rund ein Drittel entsprechend der heterogenen Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine verteilt. Die landesinterne Verteilung von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz n.F. erfolgt auf Grundlage von einwohnerbasierten Verteilquoten. Daher ist es folgerichtig, die Sondermittel im Grundsatz ebenfalls einwohnerbasiert zu verteilen.

Dass die Mittelverteilung hinsichtlich der Teilgruppe der Vertriebenen aus der Ukraine einen abweichenden Schlüssel auf Basis des Ausländerzentralregisters anlegt, ist folgerichtig, weil hierüber stichtagsbezogenen die unterschiedlichen Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Folge der Direkteinreisen abgebildet und bei der Mittelverteilung zielgenau gespiegelt werden. Der differenzierte Verteilschlüssel der



Landespauschale 2024 nach § 3c Landesaufnahmegesetz n.F. setzt aus Sicht der Landesregierung das bewährte Vorgehen der Vorjahre bei der Verteilung von fluchtbezogenen Sondermitteln fort.

**Zu Frage 2:**

Die konkrete Ausgestaltung des Beteiligungsumfangs der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände an den Sondermitteln des Landes obliegt – unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben – den Landkreisen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

**Zu Frage 3:**

§ 3e Satz 2 Landesaufnahmegesetz n.F. sieht – anders als § 3c Landesaufnahmegesetz n.F. – die Verteilung von Mitteln in Höhe von 67,2 Mio. Euro auf Basis eines rein einwohnerbezogenen Verteilschlüssels vor, indem auf die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 Landesaufnahmegesetz verwiesen wird. Eine Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Kreise ist hier – anders als bei § 3c Landesaufnahmegesetz n.F. – nicht vorgesehen. Die Landesregierung erachtet die gesetzliche Differenzierung zwischen § 3c und § 3e Landesaufnahmegesetz n.F. als sachgerecht:

Während § 3c Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz n.F. alle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesaufnahmegesetz verteilten Personen in Bezug nimmt und demnach folgerichtig auch die Unwucht bei den Vertriebenen aus der Ukraine abbildet, bezieht sich § 3e Satz 1 Landesaufnahmegesetz n.F. nur auf die Teilgruppe der im Kontext eines Asylverfahrens aufgenommenen Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 Nr. 1 bis 3 Landesaufnahmegesetz. Diese Teilgruppe wird vom Land einwohnerbasiert verteilt, weshalb eine strikt einwohnerbezogene Mittelverteilung bei § 3e Landesaufnahmegesetz systematisch folgerichtig ist.

Somit übersetzt § 3e Landesaufnahmegesetz n.F. landesintern die asylverfahrensspezifische Pauschale des Bundes, die dieser ab dem Jahr 2024 an die Länder in Höhe



von 7.500 Euro pro Asylersantragstellerin beziehungsweise Asylersantragssteller leistet (LT-Drs. 18/8245, S. 6 f.).

Da die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 4 Hs. 2 Landesaufnahmegesetz gesetzliche Kostenträger bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind, über das die sozialleistungsrechtliche Versorgung von Asylsuchenden und abgelehnten Asylsuchenden gewährleistet wird, ist es konsequent, die verantwortlichen Kostenträger exklusiv an diesem begrenzten Teil der Landesmittel mit unmittelbarem Asylbezug partizipieren zu lassen.

Die angemessene Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände an der Landespauschale 2024 in Höhe von 200 Mio. Euro wird über § 3c Landesaufnahmegesetz n.F. sichergestellt und umfasst rund 74,85 % der Sondermittel des Jahres 2024.

#### **Zu Frage 4 und 5:**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage 4 auf die vom Bund zugesagten Mittel für den Bereich der Fluchtaufnahme im Jahr 2024 bezieht, die durch § 3e Landesaufnahmegesetz landesintern umgesetzt werden. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 06. November 2023 vereinbart, dass der Bund im Jahr 2024 eine Abschlagszahlung von 1,75 Mrd. Euro an die Länder zahlt. Hieraus ergibt sich rechnerisch ein rheinland-pfälzischer Anteil in Höhe von 84 Mio. Euro.

Gleichzeitig entfällt die Pauschale für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete in Höhe von 350 Mio. Euro, die der Bund den Ländern ursprünglich gezahlt hatte. Diese Pauschale ist von den Zahlungen des Bundes in Abzug zu bringen, sodass nach dieser Berechnung 1,4 Mrd. Euro zur Verteilung bundesweit zur Verfügung stehen. Das Land wiederum erstattet bereits jetzt den Kommunen die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wiederum vollständig, sodass auch dieser Anteil den Kommunen zu Gute kommt.



Das Land stellt den Kommunen daher im Saldo eine Zuweisung in Höhe des rheinland-pfälzischen Anteils von 67,2 Mio. Euro (4,8 v. H. von 1,4 Mrd. Euro) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz